

vzbv  
24.4.2023  
EINGEGANGEN  
A 16115-1



Landgericht Dresden

Aktenzeichen: 5 O 960/22

Zivilabteilung

EINGEGANGEN

24. APR. 2023

EB

IM NAMEN DES VOLKES

## URTEIL

In dem Rechtsstreit

**Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände - Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.**, Rudi-Dutschke-Straße 17, 10969 Berlin  
vertreten durch den Vorstand

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

**Hostel Mondpalast Dresden GmbH**, Louisenstraße 77, 01099 Dresden  
vertreten durch den Geschäftsführer

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen unzulässiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen

hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Dresden durch Vorsitzenden Richter am Landgericht als Einzelrichter auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 24. Januar 2023 am 18. April 2023

**für Recht erkannt:**

- I. Der Beklagte wird verboten, in Bezug auf Beherbergungsverträge, die mit Verbrauchern geschlossen werden, die nachfolgenden oder inhaltsgleichen Bestimmungen als Allgemeine Geschäftsbedingungen zu verwenden, einzubeziehen bzw. einbeziehen zu las-

sen sowie sich auf die Bestimmung bei der Abwicklung derartiger Verträge zu berufen: „[Stornierungsbedingungen] Bei Stornierung, Buchungsänderung oder Nichtanreise zahlen Sie als Gebühr einen Betrag in Höhe des Gesamtpreises“.

- II. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen Ziff. I wird der Beklagten ein vom Gericht festzusetzendes Ordnungsgeld bis zu 250.000 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, oder schon anfänglich Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, diese zu vollstrecken an dem gesetzlichen Vertreter, angedroht.
- III. Die Beklagte wird weiter verurteilt, an den Kläger 260 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 15. Juli 2022 zu zahlen.
- IV. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
- V. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung von 5.000 € vorläufig vollstreckbar.

#### **und beschlossen:**

Der Streitwert wird auf 5.000 € festgesetzt.

### **Tatbestand**

Die Klägerin begehrt die Unterlassung der Verwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die sie für wettbewerbswidrig hält.

Die Beklagte betreibt in Dresden ein Hostel, das unter anderem über die Internetseite [www.booking.com](http://www.booking.com) gebucht werden kann. Sie bietet hier im Wesentlichen 2 Tarife an, die sie als „refundable“ und „nicht refundable“ bezeichnet. Im Rahmen der Buchungsinformation betreffend den zweitgenannten Tarif erscheint bei [www.booking.com](http://www.booking.com) unter dem Punkt „Stornierungsbedingungen“ folgende Anzeige: „Bei Stornierung, Buchungsänderung oder Nichtanreise zahlen Sie als Gebühr einen Betrag in Höhe des Gesamtpreises.“

Die Klägerin hält dies für wettbewerbswidrig und beantragt,

wie in Ziff. I-III tenoriert.

Die Beklagte beantragt

Klageabweisung.

Sie macht geltend, die Anzeige sei von Booking.com generiert und keine Vertragsbedingung, weil sie erst erscheine, wenn der Vertrag bereits geschlossen ist. Sie sei vielmehr ein bloßer und nochmaliger allgemeiner Hinweis auf den Inhalt der vorher schon geschlossenen Individualvereinbarung.

Wegen des weiteren Sachvortrags der Parteien wird Bezug genommen auf die gewechselten Schriftsätze und deren Anlagen.

### **Entscheidungsgründe**

Die Klage ist im vollen Umfang begründet.

Der Unterlassungsanspruch ergibt sich aus § 1 UKlaG. Dabei kann dahinstehen, ob die von booking.com automatisch generierte Anzeige im Rahmen der Stornierungsbedingungen noch eine vertragliche Regelung ist.

Ist sie es, so ist sie wegen Verstoßes gegen § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB wettbewerbswidrig. Sie verstößt insbesondere insoweit gegen wesentliche Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, als der Gesamtpreis auch dann geschuldet wird, wenn die Leistung der Beklagten aus Gründen nicht erbracht wird, die in ihrer eigenen Sphäre liegen. Darüber hinaus weicht die Regelung auch von der mittlerweile gesicherten Rechtslage im Falle eines Beherbergungsverbots wegen Corona-Schutzmaßnahmen ab, weil die danach angezeigte Vertragsanpassung in erster Linie durch zeitliche Verschiebung der Leistung vorzunehmen ist (vergleiche BGH, Urteil vom 11. Januar 2023 – XII ZR 101/21, tz. 33 f., zitiert nach Juris).

Ist sie demgegenüber keine vertragliche Regelung, gibt aber nach Angabe der Beklagten die vorangegangene Einigung zutreffend wieder, so hätte die Beklagte die wettbewerbswidrige Klausel schon vorher verwendet. In keinem Fall kann sie damit gehört werden, der vorangehende Vertragsabschluss sei eine Individualabrede. Bei der Buchung über booking.com hat der Kunde individuell nur die Möglichkeit, Datum und Dauer seines Aufenthalts zu bestimmen und zu entscheiden, ob er den Tarif „refundable“ und „nicht refundable“ wählt. Welche Stornierungsbedingungen konkret im zweiten Fall gelten, ist einer Verhandlung zwischen der Beklagten und ihrem Kunden nicht zugänglich. Die nachträgliche Bekräftigung der wettbewerbswidrigen Klausel durch einen nochmaligen Hinweis ohne eigenen Regelungscharakter wäre zudem eine verbotene Handlung nach § 2 UKlaG: Wenn die Klausel unwirksam ist, ist ein Hinweis auf ihre Geltung unzutreffend und damit irreführend.

In beiden Fällen ist die Anzeige der Beklagten auch dann zuzurechnen, wenn sie von booking.com generiert ist. Sie ist von der Beklagten schon allein deswegen gewollt, weil diese geltend macht, sie gebe den von der Beklagten gewollten Vertragsinhalt zutreffend wieder.

Den Anspruch kann insbesondere auch die Klägerin geltend machen, §§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1; 4 Abs. 1 UKlaG.

Die Ordnungsmittellandrohung beruht auf § 890 Abs. 2 ZPO.

Die Erstattungsfähigkeit der Abmahnkosten ergibt sich dem Grunde nach aus § 13 Abs. 3 UWG. Die Kammer hat hier keine Bedenken, der Klägerin eine Kostenpauschale von nicht weniger als 220 € zuzüglich Umsatzsteuer zuzubilligen.

Die Kostenentscheidung hat ihre Grundlage in § 91 und diejenige zur vorläufigen Vollstreckbarkeit in § 709 Satz 1 ZPO.

Bei der Streitwertfestsetzung geht die Kammer davon aus, dass der angegebene Wert von 2.500 € für die Bedeutung der Angelegenheit zu gering bemessen ist, festgesetzt werden daher 5.000 €.

Vorsitzender Richter am  
Landgericht

Zivilabteilung

5 O 960/22

**Verkündungsvermerk**

Verkündet am: 18.04.2023

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

